



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Herrn
Ingo Scharmacher

über Büro StVA

Datum
Cottbus, 25.04.2018

Geschäftsbereich/Fachbereich
GII/FB32

**Einwohneranfrage vom 11.04.2018 zur Stadtverordnetenversammlung
am 25.04.2018**

Thema: Führung des Radverkehrs an den Kreisverkehren

Sehr geehrter Herr Scharmacher,

Sie führen in Ihrer Anfrage aus, dass in Kreisverkehren mit parallel verlaufenden Radwegen üblicher Weise Radfahrer gleichberechtigt sind. Dann zeigen Sie einige Beispiele auf wo das miteinander gleichberechtigt funktioniert.

In Cottbus wäre das nicht so, beschreiben Sie und deshalb stellen Sie folgende Frage die auch eine Forderung enthält:

Frage:

Sie bitten um Erklärung, warum in Cottbus Radfahrer in Kreisverkehren benachteiligt werden und um eine diesbezügliche Anpassung der Vorfahrtsregelung.

Antwort:

Grundsätzlich gibt es verschiedene Möglichkeiten der Führung für Fahrradfahrer an Kreisverkehren. Diese Möglichkeiten sind in den entsprechenden Regelwerken (Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren Ausgabe 2006 und die Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS 06) vermerkt. In der Stadt Cottbus hat man sich einheitlich auf die gegenwärtig vorhandene Lösung verständigt. Die Radwege an den Kreisverkehren am Mittleren Ring sind Radwege die in beide Richtungen befahren werden dürfen.

Als verkehrsorganisatorische Lösung wird in den Regelwerken für solche Verkehrssituation empfohlen, dass der Radverkehr dem Kraftfahrzeugverkehr außerhalb des Kreisverkehrs die Vorfahrt gewähren soll. An den Querungsstellen soll daher die Wartepflicht für die Radfahrer durch das Verkehrszeichen 205 (Vorfahrt gewähren) angezeigt werden.

So ist das Am Mittleren Ring in Cottbus aktuell geregelt und die derzeitige Verkehrsregelung an den Kreisverkehren in Cottbus entspricht somit den gesetzlichen Vorschriften.

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
Di: 13:00-17:00 Uhr
Do: 09:00-12:00 Uhr und
13:00-18:00 Uhr

Ansprechpartner/-in

Zimmer
3.100

Mein Zeichen
32.0

Telefon
0355 / 6122325

Fax
0355 / 612132325

E-Mail
ordnungsamt@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Dass diese Regelung als verständlich und vor allem verkehrssicher angesehen wird, belegt die Unfallstatistik der Polizei. Auch im Rahmen des Runden Tisches Radverkehr der Stadt Cottbus, bei welchem Vertreter der Polizei, des ADFC und der Stadtverwaltung Cottbus zusammen radverkehrsfreundliche Lösungen erarbeiten, wurde die aktuelle Regelung begrüßt und empfohlen. Deshalb soll an der aktuellen Lösung auch festgehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent